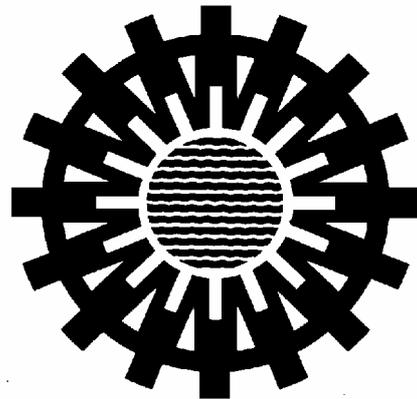


**Jahresbericht 2002**  
**der**  
**Länderarbeitsgemeinschaft**  
**Wasser**

**LAWA**



**Hannover**  
**März 2003**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das Geschäftsjahr 2002</b>	<b>3</b>
<b>LAWA-Vollversammlungen</b>	<b>3</b>
<b>Veranstaltungen der LAWA</b>	<b>3</b>
- Fachtagung zum Thema „Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz“	3
- Verbändeanhörung zum Entwurf der LAWA-Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL	3
- 7. Technischer Workshop von LAWA und Environment Agency (EA)	4
<b>I. Europäische Wasserpolitik / EG-Wasserrahmenrichtlinie</b>	<b>5</b>
1. Rechtliche Umsetzung der WRRL	5
a) Musterentwurf für die Implementierung der WRRL in die Landeswasser- Gesetze	6
b) Entwurf der Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL	6
2. Fachliche Umsetzung der WRRL	7
3. Tochterrichtlinie zum Grundwasserschutz, Art. 17 WRRL	7
<b>II. Nationale Umsetzung weiterer europäischer Vorgaben und EG- Richtlinien zum Gewässerschutz</b>	<b>8</b>
1. Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen	8
2. Novelle der Badegwässerrichtlinie	8
3. Richtlinie 76/464/EWG für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer	9
4. Fisch- und Muschelgewässerrichtlinie	9
5. Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser	9
6. Empfehlung der Kommission zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen	10
<b>III. Hochwasser</b>	<b>10</b>
<i>Empfehlungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und zur Fest- legung von überschwemmungsgefährdeten Bereichen / Bauen in Überschwem- mungsgebieten</i>	10
<b>IV. GAP-Papier – Geringfügigkeitsschwellenwerte / Verfüllung von Tage- bauen und Abgrabungen</b>	<b>11</b>
<b>V. Wasserblick</b>	<b>11</b>
<b>VI. Veröffentlichungen der LAWA</b>	<b>12</b>



## **Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das Geschäftsjahr 2002**

Seit dem 1. Januar 2002 hat das Land Niedersachsen den Vorsitz der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser inne.

### **LAWA-Vollversammlungen**

Im Berichtszeitraum wurden die 118. LAWA- Vollversammlung am 14./15. März 2002 in Lüneburg, die 119. LAWA- Vollversammlung am 16. und 17. September 2002 in Wilhelmshaven und die 120. LAWA-Vollversammlung am 30. Oktober 2002 in Göttingen durchgeführt.

### **Veranstaltungen der LAWA**

Neben den Vollversammlungen hat die LAWA im Jahr 2002 eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen durchgeführt, über die im Folgenden ein kurzer Überblick gegeben wird.

#### ***Fachtagung zum Thema „Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz“***

In Zusammenarbeit mit LAWA, LANA, BMU und WWF haben die Länder Bremen und Niedersachsen vom 16.-19. Oktober 2002 eine bundesweite Fachtagung zum Thema „Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz“ in Schneverdingen veranstaltet, die das Ziel hatte, Fachleuten aus ganz Deutschland die Möglichkeit zur Diskussion der fachübergreifenden Zusammenarbeit bei der konkreten Umsetzung der Ziele und Inhalte der WRRL zu geben.

#### ***Verbändeanhörung zum Entwurf der LAWA-Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL***

Am 26. November 2002 hat die LAWA eine informelle bundesweite Verbändeanhörung zum Entwurf der LAWA-Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL in Hannover durchgeführt. Zu der Anhörung im November 2002 waren Vertreter von mehr als 80 anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbänden eingeladen, die im Vorfeld der Anhörung die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme hatten.



## **7. Technischer Workshop von LAWA und Environment Agency (EA)**

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat am 5. und 6. Dezember 2002 in München den 7. Technischen Workshop von LAWA und Environment Agency (EA) durchgeführt. Damit wurde die im Jahre 1996 begonnene Reihe gemeinsamer, technischer Seminare fortgesetzt, die gemeinsam mit der für England und Wales zuständigen Umweltagentur (Environment Agency, EA) und der Scottish Environmental Protection Agency (SEPA) organisiert werden.

Den Schwerpunkt dieses Seminars bildete die Diskussion diffuser Belastungsquellen von Grund- und Oberflächengewässern, insbesondere aus der Sicht und vor dem Hintergrund der Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Das Ziel des siebten gemeinsamen technischen Seminars bestand im Wesentlichen darin, diffuse Gewässerbelastungen zu definieren und zu beurteilen, sowie den derzeitigen Zustand mit Bezug auf diese Belastungen in Deutschland, Großbritannien und anderen Mitgliedsstaaten zu erörtern.

Ein weiteres Ziel war es, eine Diskussion über die Untersuchung von Kriterien zur Identifizierung signifikanter diffuser Belastungen in Grund- und Oberflächengewässern zu führen und den aktuellen Entwurf der Tochterrichtlinie zum Grundwasserschutz der EU Kommission zu besprechen.



Mit nachfolgenden Themen hat sich die LAWA schwerpunktmäßig im Berichtszeitraum befasst.

## **I. Europäische Wasserpolitik / EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Die Arbeiten der fachlichen und rechtlichen Umsetzung der WRRL erfolgte in den zuständigen LAWA-Arbeitsausschüssen, wobei der Schwerpunkt der Arbeiten bei den Ausschüssen „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“ (AO), Grundwasser und Wasserversorgung“ (AG) und „Recht“ (AR) lag. Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse werden auch weiterhin in der „*Arbeitshilfe zur Umsetzung der WRRL*“ dokumentiert.

Im Jahr 2002 wurden die Arbeiten zur umfangreichen Überarbeitung der LAWA-Arbeitshilfe fortgeführt, um die Ergebnisse des Europäischen Umsetzungsprozesses, der Common Implementation Strategy (CIS), in die Arbeitshilfe zu integrieren.

Insbesondere bei den Kapiteln „Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen“ und „Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung“ wurden unter der Federführung der ständigen Ausschüsse Anpassungen und Ergänzungen an die Ergebnisse der europäischen Leitlinien (guidance documents) vorgenommen.

Neu eingearbeitet wurden zudem die Erfordernisse bezüglich der Berichterstattung an die EU zu den Zeitpunkten 06/2004 und 03/2005.

Die Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung der LAWA-Arbeitshilfe ist für April 2003 geplant.

### **1. Rechtliche Umsetzung der WRRL**

Bundesrechtlich wurde die WRRL durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes umgesetzt (BGBl I S.1914), das am 24.06.2002 verkündet wurde. Durch die Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz wurden die wesentlichen Aspekte der Richtlinie umgesetzt und der Regelungsrahmen für die Rechtssetzung der Länder gesetzt.



### **a) Musterentwurf für die Implementierung der WRRL in die Landeswassergesetze**

Die 57. UMK hat am 29./30.11.2001 den Ländern empfohlen, auf der Basis des Musterentwurfs für Vorschriften zur Implementierung der EG-WRRL (Stand 04.09.2001) mit den Arbeiten zur Implementierung zu beginnen, wobei der Musterentwurf u.a. nach Erlass der EG-rechtlichen Vorschriften zu Art. 16 und 17 WRRL weiterentwickelt werden sollte.

Diesem Auftrag ist die LAWA nachgekommen und hat zur 118. LAWA-Vollversammlung einen fortgeschriebenen Musterentwurf zur Implementierung der WRRL in die Landeswassergesetze vorgelegt, der von der LAWA-Vollversammlung beschlossen wurde. Da EG-rechtliche Vorschriften zu den Art. 16 und 17 der WRRL noch nicht erlassen wurden, haben sich die Änderungen in der Fortschreibung in erster Linie durch die Beratungen zum siebten Gesetz zur Änderung des WHG ergeben.

### **b) Entwurf der LAWA-Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL**

Der Entwurf der LAWA-Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V WRRL, der als Grundlage für die bundesweit einheitliche Umsetzung der Richtlinienanhänge in den Ländern dienen soll, wurde vom LAWA-Unterausschuss zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL fertiggestellt und von der 119. LAWA-Vollversammlung zur bundesweiten informellen Verbändeanhörung freigegeben. Er enthält detaillierte Regelungsinhalte für die rechtliche und fachliche Umsetzung der Richtlinienanhänge, die zentrale und komplexe Elemente der WRRL sind.

Der Entwurf der Musterverordnung wurde aufgrund der Ergebnisse der Verbändeanhörung erneut überarbeitet und im Umlaufverfahren von der LAWA einstimmig beschlossen. Während der Verbändeanhörung wurden Einzelheiten des Entwurfs mit einer Vielzahl von Verbändevertretern diskutiert. Die Anhörung hat deutlich gemacht, dass der Entwurf der Musterverordnung bei den Verbänden ebenso auf breite Zustimmung gestoßen ist wie das gewählte Verfahren, von dem zu erwarten ist, dass die Verfahren zum Erlass von Länderverordnungen erheblich entlastet werden.



## 2. Fachliche Umsetzung

Im Zuge der fachlichen Umsetzung der WRRL hat die LAWA folgende Themen schwerpunktmäßig bearbeitet :

- Erstellung von „Kriterien zur Erhebung von signifikanten Belastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen zur termingerechten und aussagekräftigen Berichterstattung an die EU-Kommission“ und Ergänzung dieses Papiers um den Teil Grundwasser;
- Festsetzung von Stofflisten mit Umweltqualitätsnormen für den Entwurf der LAWA-Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL;
- Kriterien zur Bestimmung der Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper nach WRRL anhand europäischer Vorgaben;
- Weiterführung der Arbeiten zur Typologie von Fließgewässern, Seen, Übergangs- und Küstengewässern;
- Erarbeitung von Vorgaben zur Ausweisung erheblich veränderter und künstlicher Gewässer anhand europäischer Vorgaben.

## 3. Tochtrichtlinie zum Grundwasserschutz, Art. 17 WRRL

Für das Treffen der Wasserdirektoren im November 2001 hatte die EG-Kommission ein Issue-Paper zur Tochtrichtlinie zum Grundwasserschutz vorbereitet, mit dem deutlich wurde, dass die Kommission mit einer konzeptionellen Phase des Richtlinienentwurfs beginnen will, um zunächst die Breite der erforderlichen Regelungen festzulegen. Ende Januar 2002 fand deshalb auf Initiative des LAWA-Ausschusses „Grundwasser und Wasserversorgung“ ein Workshop zur Tochtrichtlinie in Düsseldorf statt, in dem erstmals die Vorstellungen der Bundesländer zu möglichen Regelungen in der Tochtrichtlinie entwickelt werden sollten. Auf diesem Workshop, an dem auch betroffene Kollegen benachbarter Fachbereiche teilgenommen haben, gelang es, eine Klärung herbeizuführen, wie mit der Tochtrichtlinie ein sinnvoller und effektiver Grundwasserschutz in Europa verankert werden kann. Die Ergebnisse dieses Workshops wurden auf der 118. LAWA-VV bestätigt.



In den folgenden Diskussionen sowohl in der LAWA, als auch im europäischen Rahmen hat die vorgenommene Standpunktbestimmung wesentlich dazu beigetragen, Stellung beziehen zu können. Bei den Expertentreffen auf europäischer Ebene (sog. Expert Advisory Fora Groundwater) konnte die Diskussion damit in eine Richtung beeinflusst werden, die den deutschen Vorstellungen entspricht.

Die Europäische Kommission hat im November 2002 ein erstes Diskussionspapier zur Tochterrichtlinie Grundwasser zu Art. 17 der WRRL vorgelegt. Zu diesem Entwurf wurde im LAWA-Ausschuss „Grundwasser und Wasserversorgung“ eine Stellungnahme erarbeitet, die auf der 120. LAWA-Vollversammlung beschlossen und bei der Kommission eingereicht wurde. Inzwischen liegt ein erster Entwurf der Tochterrichtlinie vor, in dem auch die Positionen der LAWA berücksichtigt wurden.

## **II. Nationale Umsetzung weiterer europäischer Vorgaben und EG-Richtlinien zum Gewässerschutz**

### **1. Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen**

Die Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen enthält neben immissionsschutzrechtlichen Vorschriften auch wasserrechtliche Vorschriften, die erhöhte Anforderungen an Einleitungen von Abwasser aus Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen stellen. Bundesrechtlich wurden die wasserrechtlichen Vorgaben durch die Einführung des neuen Anhangs 33 der Abwasserverordnung umgesetzt. Zur Umsetzung der wasserrechtlichen Vorschriften dieser Richtlinie in Landesrecht wurde ein ad-hoc-Arbeitskreis des LAWA-Rechtsausschusses mit der Erarbeitung eines Musterverordnungsentwurfs beauftragt. Der erstellte Entwurf wurde auf der 119. LAWA-Vollversammlung beschlossen, so dass die Umsetzung der Richtlinie in den Ländern inzwischen begonnen werden konnte.

### **2. Novelle der Badegewässerrichtlinie (Richtlinie 76/160/EWG)**

Die europäische Kommission hat einen Richtlinienvorschlag zur Novelle der Badegewässerrichtlinie 76/160/EWG verabschiedet. Dieser ist innerhalb der LAWA verteilt worden. Die alte Richtlinie soll grundlegend überarbeitet und mit der Umsetzung der WRRL verzahnt werden. Der LAWA-Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“ hatte einige kritische fachliche Positionen in der vorgesehenen Novelle der Badegewässer-Richtlinie identifiziert und eine ad hoc-Arbeitsgruppe „Badegewässerrichtlinie“ gegründet.



In dieser Arbeitsgruppe, in der Vertreter des BLAK Badegewässer und des AO teilgenommen hatten, wurde ein Positionspapier „Novellierung der Badegewässer-Richtlinie/Verbindung zur WRRL/Auswirkungen auf den Vollzug“ erarbeitet. Die 118. LAWA-Vollversammlung hat dieses Positionspapier zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach entsprechender Vorlage des Papieres bei der 58. UMK ist von dort aus der BMU gebeten worden, sich bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Revision der Badegewässer-Richtlinie für die Berücksichtigung des Positionspapiers einzusetzen.

### **3. Richtlinie für die Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer (Richtlinie 76/464/EWG)**

Entsprechend dem EuGH-Urteil vom 11.11.1999 sind auf der Grundlage der Verordnungen der Bundesländer zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe Programme nach Art. 7 der Richtlinie 76/464/EWG für 99 Stoffe aufgestellt worden. Im November 2001 hatte BMU der Kommission erste Programme der Länder zugeleitet. Die 118. LAWA-Vollversammlung hatte die Länder gebeten, dem BMU bis zum 31.05.2002 die fortgeschriebenen Programme zuzuleiten, die die Ergebnisse der Messungen und erste Maßnahmen für die Reduzierung der Stoffe enthalten, für die die Qualitätsziele nicht eingehalten wurden. BMU hat diese fortgeschriebenen Länderprogramme an KOM weitergeleitet. Eine fachliche Ausweitung wird derzeit vom UBA vorgenommen.

### **4. Fisch- und Muschelgewässerrichtlinie**

Dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sind von den Ländern die Beiträge zum Jahresbericht 1999 bis 2001 über die Durchführung der EG-Fischgewässer-Richtlinie und der Muschelgewässer-Richtlinie zur Zusammenfassung zugeleitet worden.

### **5. Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser**

Die Kommission hat erneut Klage wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 91/271/EWG gegen Deutschland erhoben. Die Gleichwertigkeit der Überwachung bei den Anlagen größer 100.000 EW wird nicht anerkannt. Diese Gleichwertigkeit ist unabhängig vom Nachweis der 75%-igen Reduzierung der Nährstoffe nicht gegeben. Deshalb wurde es als erforderlich erachtet, die Anforderungen für Stickstoff an Kläranlagen größer 100.000 EW von 18 mg/l auf 13 mg/l zu senken. Im LAWA-Ausschuss „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ wurde deshalb zusammen mit dem BMU die kurzfristige Änderung des Anhang 1 der Abwasserverordnung vorbereitet.



## 6. Empfehlung der Kommission zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen

Der ständige LAWA-Ausschuss „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ wurde von der LAWA mit der Vertretung der Interessen der LAWA in der Bund-/Länderarbeitsgruppe zur Umsetzung der Inspektionsempfehlung beauftragt. In dieser Arbeitsgruppe wurden 2 Leitfäden für die Berichtspflichten, im April 2002 und im April 2003, erarbeitet, wobei die erforderlichen Abstimmungen dazu im AA geführt wurden.

## III. Hochwasser

Aufgrund aktueller Ereignisse hat die LAWA auf der 119. LAWA-Vollversammlung beschlossen, einen ad-hoc-Ausschuss „Verbesserung Hochwasservorsorge/Hochwasserschutz“ einzurichten. Dieser soll zunächst zeitlich begrenzt bestehen und hat die Aufgabe, das 1995 beschlossene Strategiepapier „Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz“ zu überprüfen und gegebenenfalls zu konkretisieren. Weiterhin soll eine Bestandsaufnahme bestehender Hochwasser-Aktionspläne durchgeführt und eine Verbesserung des länderübergreifenden Erfahrungsaustausches auf der Basis der großen Flussgebietseinheiten organisiert werden.

Der Ausschuss hat inzwischen seine Tätigkeit aufgenommen, wird zur 31. ACK einen Zwischenbericht vorlegen und gegenüber der UMK abschließend berichten.

### *Empfehlungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und zur Festlegung von überschwemmungsgefährdeten Bereichen / Bauen in Überschwemmungsgebieten*

Die von einer Expertengruppe des LAWA-UA "Bewirtschaftung / Wasserbau" erstellten Empfehlungen i.d.F. vom 08.01.2001 hat der LAWA-Rechtsausschuss unter Berücksichtigung des Thesenpapiers zum Bauen in Überschwemmungsgebieten beraten und gegenüber dem Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“ Stellung genommen. Das Thesenpapier "Bauen in Überschwemmungsgebieten" bildet die Gemeinsamkeiten ab, die angesichts der unterschiedlichen wasserrechtlichen Regelungen in den Ländern bestehen. Nachdem auf der 119. LAWA-Vollversammlung eine erneute redaktionelle Überarbeitung des Papiers beschlossen wurde, sollen die Empfehlungen als eine Grundlage für Gespräche mit den Facharbeitsgemeinschaften der ARGEbau, der MKRO und der IMK über gemeinsame Initiativen zum Hochwasserschutz herangezogen werden.



## **IV. GAP-Papier – Geringfügigkeitsschwellenwerte / Verfüllung von Tagebauen und Abgrabungen**

Nachdem die Frage, wann auch bei vorsorgenden Maßnahmen eine Grundwasserbelastung als so geringfügig anzusehen ist, dass im rechtlichen Sinne keine Verunreinigung eintritt, zu langen fachlichen Diskussionen geführt hatte, kam es auf der 117. LAWA-VV zu der Einigung, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte an der Unterkante einer Aufschüttung oder Verfüllung einzuhalten sind. Auf der sich anschließenden Sickerstrecke bis zum Grundwasser nehmen i.d.R. die Konzentrationen noch ab. Der sich daraus ergebende Sicherheitsabstand zu den Geringfügigkeitsschwellen verwirklicht das Vorsorgegebot.

Diese Konzeption konnte erfolgreich mit LABO und LAGA unter Beteiligung des LAB abgestimmt werden, so dass das GAP-Papier zunächst auf der 118. LAWA-Vollversammlung und dann auf der 29. ACK im Mai 2002 verabschiedet werden konnte. Gleichzeitig konnte dort auch das LABO-Papier „Verfüllung von Abgrabungen“ verabschiedet werden, das eine Abrundung zu dem GAP-Papier darstellt.

## **V. Wasserblick**

Nach der im März 2001 erfolgten Abstimmung zwischen BMU und LAWA wurde unter TOP 13.4 der 116. LAWA – VV der Beschluss gefasst, eine gemeinsam von BMU und LAWA getragene Informations- und Kommunikationsplattform im Rahmen einer Pilotphase bei der BfG ein zu richten. Der ständige Ausschuss „Daten“ hat die Pilotphase begleitet und zur 119. VV einen Bericht dazu vorgelegt. Die bisherigen Ergebnisse der einjährigen Pilotphase belegen, dass der WasserBLiCK die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wesentlich erleichtern wird. Die derzeit vorhandenen mehr als 1.100 Einträge sind sowohl in ihrer Fülle wie auch in ihrer Bandbreite ein Beleg hierfür. Mehr als 1.030 Mitarbeiter aus der Wasserwirtschaftsverwaltung von Bund und Ländern haben eine Zugangskennung für den WasserBLiCK beantragt. Erste Anträge aus den Wasserwirtschaftsverwaltungen des benachbarten Auslandes (z.B.: Österreich, Belgien, Niederlande, Schweiz, Ungarn und Slowenien) sowie von Mitarbeitern der EU – Kommission zeigen ein über die Bundesgrenzen hinaus gehendes Interesse an dem vorhandenen Informationsangebot. Die 119. LAWA-Vollversammlung hat sich deshalb für den weiteren Betrieb des Wasserblicks ausgesprochen.



## **VI. Veröffentlichungen der LAWA**

Im Berichtszeitraum sind folgende Veröffentlichungen der LAWA publiziert worden:

- Biologische Gewässergütekarte 2000,
- „Grundsätze des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei Abfallverwertung und Produkteinsatz“ (GAP-Papier) – Geringfügigkeitsschwellenkonzept,
- Anforderungen an eine nachhaltige Landwirtschaft aus Sicht des Gewässerschutzes und des Bodenschutzes vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie,
- Stand der fachlichen Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie / aktualisierte Fassung der Arbeitshilfe (Stand 27.02.2002),
- Konzept „Standortangepasster Grundwasserschutz“,
- Gewässerstruktur in der Bundesrepublik Deutschland 2001.